

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie |
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

An die
Vergabestellen im Land Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: VII 126 /
Meine Nachricht vom: /

York Burow
York.Burow@wimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4634
Telefax: 0431 988-4702

13.01.2017

Hinweise für Vergabestellen - Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen im Vergaberecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Entwurf des Landesaktionsplans Schleswig-Holstein zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention nimmt das Wirtschaftsministerium zum Anlass, die Vergabestellen in Schleswig-Holstein auf die Bestimmungen und Spielräume hinzuweisen, die das Vergaberecht für die Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen bietet.

Im Oberschwellenbereich schreibt § 11 VgV vor, dass im Vergabeverfahren eingesetzte elektronische Mittel nichtdiskriminierend sein müssen. Insoweit hat der öffentliche Auftraggeber die barrierefreie Ausgestaltung der elektronischen Mittel nach den §§ 4 und 11 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468) zu gewährleisten. Näheres ist der Verordnungsbegründung zu § 11 zu entnehmen.¹

Öffentliche Auftraggeber können bei Beschaffungsvorhaben an verschiedenen Stellen des Vergabeverfahrens die Belange behinderter Menschen in unterschiedlicher Weise berücksichtigen, wobei entsprechende Maßnahmen sowohl auf der Nachfrager- und Nutzerseite als auch auf der Anbieterseite ansetzen können.

Aus der Nutzerperspektive ist es grundsätzlich bei allen Vergaben möglich und zulässig, dass ein öffentlicher Auftraggeber schon bei der Bedarfsermittlung und Festlegung des

¹ <https://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Gesetz/vergabeverordnung-vgv-konsolidierte-nicht-amtliche-fassung,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

Beschaffungsgegenstandes im Rahmen des weitreichenden **Leistungsbestimmungsrechtes** festlegt, dass und in welcher Weise die Leistung z.B. barrierefrei² zu sein hat.

Im Oberschwellenbereich bestimmt § 121 Absatz 2 GWB, dass eine Leistungsbeschreibung grundsätzlich Zugänglichkeitskriterien für Menschen mit Behinderungen oder die Konzeption für alle Nutzer („Design for all“)³ zu berücksichtigen hat, sofern der Beschaffungsgegenstand zur Nutzung durch natürliche Personen vorgesehen ist.

Für den Unterschwellenbereich sieht die noch im Entwurf befindliche Unterschwellenvergabeordnung (**UVgO-Entwurf**) künftig dieselbe Regelung vor in § 23 UVgO-E. Die UVgO soll die VOL/A (1. Abschnitt) ersetzen. Es ist beabsichtigt, die UVgO auch für Unterschwellenvergaben in Schleswig-Holstein einzuführen.

Hinweis auf das Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG) vom 16.12.2002

Aufgrund § 11 LBGG sind Träger der öffentlichen Verwaltung in Schleswig-Holstein verpflichtet, Neubauten sowie große Um- und Erweiterungsbauten baulicher Anlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei zu gestalten. Ausnahmen bei großen Um- und Erweiterungsbauten sind bei einem unverhältnismäßigen Mehraufwand möglich.

Entsprechendes gilt bei Neubauten, großen Um- und Erweiterungsbauten öffentlich zugänglicher Verkehrsanlagen sowie bei Beschaffungen neuer Beförderungsmittel für den ÖPNV. Dabei sind die Belange von Menschen mit Behinderung, älteren Menschen und anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigung zu berücksichtigen.

Auf **Anbieterseite** kann eine Vergabestelle im Wege von **Auftragsausführungsbedingungen** (§ 128 Absatz 2 GWB) beispielweise vorgeben, dass eine Leistung ganz oder teilweise durch Einsatz von Menschen mit Behinderungen zu erfüllen ist.

Zudem können Werkstätten für behinderte Menschen im Wettbewerb **vorrangig berücksichtigt** werden.

Oberhalb der EU-Schwellenwerte gestattet § 118 GWB, das Recht zur Teilnahme an Vergabeverfahren zu beschränken auf Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Unternehmen, deren Hauptzweck die Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen ist. Bedingung ist, dass mindestens **30 Prozent** der in diesen Werkstätten oder Unternehmen Beschäftigten Menschen mit Behinderungen oder benachteiligte Personen sind. Da auch bei freihändigen Vergaben grundsätzlich ein Wettbewerb erforderlich ist, sind in der Regel mindestens drei Angebote (ausschließlich) von entsprechenden Werkstätten und Unternehmen einzuholen.

Zudem kann eine Vergabestelle nach § 118 GWB bestimmen, dass ein öffentlicher Auftrag im Rahmen von Programmen mit geschützten Beschäftigungsverhältnissen durchzuführen ist.

² Leitfaden des Bundes zum barrierefreien Bauen:

http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/barrierefreies_bauen_leitfaden_bf.pdf

³ Weiterführende Informationen unter: <http://www.design-fuer-alle.de/>

Die für Liefer- und Dienstleistungen im **Unterschwellenbereich** vorgesehene UVgO (s.o.) erklärt in § 1 Abs. 3 UVgO-E die Bestimmungen des § 118 GWB (s.o.) für entsprechend anwendbar.

Die Entscheidung, einen Auftrag ausschließlich an eine Werkstatt für behinderte Menschen zu vergeben, ist nach pflichtgemäßen Ermessen zu treffen.

Hinweis auf § 141 Satz 1 SGB IX

„Aufträge der öffentlichen Hand, die von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen ausgeführt werden können, werden bevorzugt diesen Werkstätten angeboten.“

Auch in allen anderen Vergabeverfahren können sich Werkstätten für behinderte Menschen als Bewerber und Bieter beteiligen. Der in ihrer Kalkulation oft greifende reduzierte Umsatzsteuersatz kann zu Vorteilen in der Angebotswertung führen und stellt eine gesetzlich vorgesehene, zulässige Bevorteilung dar.

Unterhalb der EU-Schwellenwerte besteht zusätzlich eine Erleichterung bei der Wahl der Verfahrensart. Gemäß § 3 Abs. 5 lit. j) VOL/A ist eine **Freihändige Vergabe** zulässig, wenn Aufträge ausschließlich an Werkstätten für behinderte Menschen vergeben werden sollen.

In der VOL-Nachfolgeregelung soll nach § 8 Absatz 4 Nr. 16 UVgO-E eine Verhandlungsvergabe (mit und ohne Teilnahmewettbewerb) zulässig sein, wenn der öffentliche Auftrag ausschließlich vergeben werden soll an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder an Unternehmen, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen ist.

Sowohl unterhalb als auch oberhalb der Schwellenwerte können entsprechende **Zuschlagskriterien** vorgesehen werden, insbesondere betreffend die Zugänglichkeit der Leistung für Menschen mit Behinderungen oder Übereinstimmung mit Anforderungen des "Designs für Alle" (§ 58 VgV, § 43 UVgO-E).

Mit freundlichen Grüßen



York Burow